

**Bemerkungen über die Ansichten Metternichs**

Seite 176 – Seite 178

[französisch]

Seite 178 r

Anwendung dieser leitenden Grundsätze Österreichs auf die veränderte Verfassung von Hannover, wenn der künftige König, die Absicht hätte, sie aufzuheben. Der Fürst Metternich zeigt in diesem sehr weisen höchst merkwürdigen Briefe, seine auch sonst bekannte Furcht vor Volksbewegungen: Dieser Furcht ordnet er alles unter, selbst eine Abneigung gegen repräsentative Verf. neuer Art. Wie sie eingeführt sind, soll man sie aufrecht halten, er sagt sogar: „[französisch]“ nämlich l'ordre existant. An anderen Stellen redet er zwar von den „[französisch]“

Auch verwirft er Constitutionen, die durch Militair-Revolten entstanden, wie die spanische von 1812. Gleichwohl schimmert genügsam durch, daß er in Deutschland, nicht die Aufhebung der neuen Constitution empfiehlt; hier will er lieber temporisiren.

die Constitution nach und nach alteriren – kurz, der Hauptzweck für ihn in Deutschland, ist durch den Bund usw. erreicht Ruhe und Übergewicht Österreichs mit Preußen., schlägt Euch im Innern mit den Schwierigkeiten herum, die Ihr selbst creirt oder zugegeben habt – wird es zu arg, so wollen wir schon helfen. Es ist einer der Fälle, wo Metternich die „vollendete Thatsache“ annimmt – wie Belgiwn, die July-Revolution – die Sächsische, Hessische, Braunschweigische., in letzterem Deutsche, weil die Einmischung des Bundes, ohne Reclamation des Landesherrn noch nicht so fest stand, wie seitdem - Österreich und Preußen haben gefühlt, daß es nicht genüge, es auf solche Reclamation ankommen zu lassen, die oft aus Furcht, Unweisheit, thörichte, Souveränitätsdünkel, unterbleibt. Wo das Interesse aber dringend war, da hat Metternich, die „faits accompli“ nicht angenommen. zB in Italien bey den Revolutionen von Neapel und Piemont. – Wenn man diese, etwas egoistisch österreichische Grundsätze, auf obige Frage von Hannover anwendet, so ist wahrscheinlich, daß Metternich, vorher sondirt, von der Aufhebung der Verf. von 1833. abrathen würde, obgleich sie auf illegalem Grunde erbauet worden. Vielleicht – doch weniger gewiß – würde Preußen daßselbe thun., und wenn Metternich auch nicht mehr lebte, so würde doch seine Maxime, besonders

in Beziehung auf deutsche Bundessache, lange gelten, weil diese von mehr stabiler Art für Österreich sind, als andere diplomatische und politische Verhältnisse die so oft ändern, und die Metternich selbst würde haben ändern müssen. – Es erscheint sonach für den König von Hannover, der die Absicht hat, die neue Verf. aufzuheben, nicht rathsam, vorher jene Höfe zu sondiren, noch weniger andere deutsche Höfe, sondern eine „vollendete Thatsache“ an die Stelle zu setzen, und zu zeigen, daß sie nach d Bundesgesetze (Wiener Congreß Schlußacte) auf legalem Grunde beruhe, jene Verf. aber auf illegalem. – Dann muß das alte Princip, was zur Abrathung bewogen haben müßte, zum Beystande auffordern: denn nun würde fest die Rede davon seyn, einen Volkswiderstand (d. h. Reclamation bey dem Bunde), der keinen legalen Grund hätte, zu unterstützen, gegen des Landesherrn vollendete Thatsache, die auf legalem Grunde beruht; das wäre geradezu den österreichischen Principien entgegen. Der Bund kann sich gar nicht weigern, die Bestimmungen der Wiener CongreßSchlußacte, zur Ausführung zu bringen: dieser legale Grund ist so stark, daß wenn

Metternich vorher befragt würde, er viel Mühe haben würde, seine Abrathung zu rechtfertigen. Man erleichtert ihm aber die Sache, wenn man ihn nicht fragt, und er wird sehr froh über diese legale Umstürzung einer neuen Constitution seyn.  
Han. 5<sup>t</sup> Db. 1836.

[französisch]

Diese Betrachtung die „vollendete Thatsache“ für sich zu haben, beym F. Metternich, macht es bedenklich den vorsichtigeren Weg einzuschlagen, nämlich den, den factischen Ständen von 1833. eine 3. oder mehr monatliche Klagefrist zu lassen – denn wenn die denn klagen so stehet Metternich noch wohl mehr für sie, als gegen sie, die vollendete Thatsache.  
Kurz zu viel Vorsicht verdirbt auch zuweilen den Erfolg. – der König muß dann wählen. –

Diese Papiere habe ich für mich geschrieben – sie sind nicht dem Herzog v. Cumberland, weder theilweise, noch überhaupt, bestimmt gewesen, noch mitgetheilt worden; aber zu meiner Erinnerung, wenn der Augenblick der Prüfung ihrer Anwendung, eintreten sollte: denn jetzt hatte ich den ganzen Gegenstand lange und mit Ruhe durchdacht; im Drange der Begebenheiten selbst, wird die besonnene Prüfung eher gefährdet.)